

GEMEINDERAT

Geschäft 4560A

Beantwortung der Interpellation von Roman Hintermeister, FDP-Fraktion, betreffend Soziale Dienste – Festlegung und Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages

Bericht an den Einwohnerrat vom 26. Mai 2021

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antworten des Gemeinderates	3

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 23. März 2021 reichte Roman Hintermeister, FDP-Fraktion, die Interpellation betreffend Soziale Dienste – Festlegung und Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages mit folgendem Wortlaut ein:

Ausgangslage:

Beim Lesen eines juristischen Fachartikels im Zusammenhang mit der Festlegung und Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages sind wir auf folgende Aussagen gestossen:

Ist ein betreuender Elternteil fürsorgeabhängig, so wird von ihm gemäss aktueller Fassung der SKOS-Richtlinien eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme erwartet, sobald das jüngste Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Es geht hier um die SKOS-Richtlinie A.5.2. in Verbindung mit C.1.3. Diese Richtlinien gelten auch für ungetrennte Eltern, die sozialhilfebedürftig werden.

Gemäss unseren Informationen werden diese Richtlinien nun nicht in jeder Gemeinde gleich strikt angewendet.

Die FDP-Fraktion stellt sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen und bittet diese schriftlich zu beantworten:

- Wie werden die obigen Richtlinien in der Gemeinde Allschwil konkret umgesetzt?
- Gibt es in Allschwil viele solche Fälle?
- Werden selbstbetreuenden Eltern Übergangsfristen für den beruflichen Wiedereinstieg gewährt?
- Wenn ja, wie lange sind diese Übergangsfristen?

Für die FDP-Fraktion Roman Hintermeister

2. Antworten des Gemeinderates

Grundsätzliches

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen privater Sozialhilfe.

Sie bieten Gewähr für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit und können verbindlich in die kantonale bzw. kommunale Gesetzgebung und Rechtsprechung aufgenommen werden. Nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien fällt die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommen Personen sowie Auslandschweizerinnen und –schweizer.

Das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Basel-Landschaft orientieren sich an den SKOS-Richtlinien; haben die von der Interpellation thematisierte Frage der Befreiung von Arbeitssuche oder beruflichen Massnahmen bei erforderlicher Kinderbetreuung aber für die Gemeinden nicht verbindlich geregelt.

Wie werden die obigen Richtlinien in der Gemeinde Allschwil konkret umgesetzt?

Die Sozialen Dienste der Gemeinde Allschwil verfügen über eine spezialisierte Fachstelle für Arbeitsintegration (FAI), welche sich mit der beruflichen (Re-) Integration von Klienten und Klientinnen befasst. Sie prüft u.a. die Zumutbarkeit von Arbeitsbemühungen und beruflichen Massnahmen und stellt jeweils bei der Sozialhilfebehörde entsprechend Antrag. Voraussetzung der Klienten und Klientinnen für die Aufnahme in der Fachstelle Arbeitsintegration ist eine Mindestarbeitsfähigkeit von 40%. Zur Beurteilung der Höhe der Arbeitsfähigkeit, resp. des möglichen Arbeitspensums wird neben medizinischen Kriterien abgeklärt, ob die Kinderbetreuung gesichert und keine kinderschutzgefährdenden Umstände vorliegen. Ist die Mindestarbeitsfähigkeit gesichert, kann die Betroffene ein Arbeitsverhältnis bis zu 100% eingehen, sofern, wie genannt, die Kinderbetreuung in entsprechendem Ausmass gesichert ist. Die Überprüfung des Arbeitspensums, welches an die Unterstützungsleistungen angerechnet werden muss, erfolgt anhand des Arbeitsvertrags und der Lohnausweise, die monatlich eingereicht werden müssen.

Im ersten Arbeitsmarkt gilt ein gesetzlicher Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Der Arbeitsintegrationsprozess wird in Allschwil so nahe wie möglich am ersten Arbeitsmarkt gestaltet um Klienten und Klientinnen der Sozialhilfe nicht zu bevorteilen. Vorausgesetzt die Arbeitsfähigkeit von min. 40% besteht, so gilt in der Regel eine Übergangsfrist von maximal 6 Monaten, sofern dies mit dem Kindswohl vereinbar ist. Diese Frist dient insbesondere dazu, den Kindesschutz abzusichern indem die Betreuung des Kindes optimal organisiert ist

Gibt es in Allschwil viele solche Fälle?

Die FAI prüft und entscheidet durchschnittlich in 12 Fällen pro Jahr über die Übergangsfrist und stellt entsprechend Antrag bei der Sozialhilfebehörde. Bei rund der Hälfte ist die erforderliche Arbeitsfähigkeit von mind. 40% nicht gegeben und entsprechend muss keine resp. eine längere Übergangsfrist verfügt werden.

Werden selbstbetreuenden Eltern Übergangsfristen für den beruflichen Wiedereinstieg gewährt?

Bei alleinerziehenden Personen ist die genannte Frist unter anderem auch für die Aufgleisung der Kinderbetreuung zu nutzen, um möglichst nahtlos den Arbeitsintegrationsprozess weiterzuführen oder neu zu beginnen. Im Sinne der Nachhaltigkeit, gilt es dabei zu berücksichtigen, dass der Arbeitsintegrationsprozess realistisch gestaltet wird und immer individuell zu prüfen ist.

Wenn beide Elternteile sozialhilferechtlich unterstützt werden, hat meistens der Kindsvater eine grössere Chance auf dem Arbeitsmarkt, da es dabei zu keinem Unterbruch kommt. So bleiben Väter meistens zu 100% in einer Eingliederungsmassnahme und sobald die Übergangsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist, wird die Kinderbetreuung neu überdacht. Einem Elternteil wird also in der Regel immer eine Übergangsfrist von 6 Monaten gewährt.

Wenn ja, wie lange sind diese Übergangsfristen?

Wie oben ausgeführt betragen die Fristen in der Regel 6 Monate und in Einzelfällen situationsbedingt länger

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin: Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser Patrick Dill